

Beginn: 19:30 Uhr  
 Ende: 20:50 Uhr

Sitzung-Nr: 13/gr/013/2016  
 WP.: 2014/2019

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die am 09.11.2016**  
**im Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 27, 76857 Waldrohrbach**  
**stattgefundene 13. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldrohrbach**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 31.10.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)  
 Alle Ratsmitglieder wurden am 27.10.2016 schriftlich eingeladen.  
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9  
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

**Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:**

<b><i>Ortsbürgermeister</i></b>	
Werner Kempf	
<b><i>Erster Beigeordneter und Ratsmitglied</i></b>	
Michael Halde	
<b><i>Beigeordnete und Ratsmitglied</i></b>	
Irmgard Wegmann	
<b><i>Ratsmitglieder</i></b>	
Andreas Forger	
Tina Hassel	
Christian Kempf	
Lena Kunz	
Heinrich Spieß	
Thomas Wick	
<b><i>Verwaltung</i></b>	
Hans-Peter Spies	
<b><i>Schriftführer</i></b>	
Manuel Pätzold	

**Tagesordnung:**  
**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
- 2.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 23.06.2014, Tagesordnungspunkt 5  
Vorlage: 13/103/I/163/2016
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung  
Vorlage: 13/104/I/164/2016
- 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz)  
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz  
Vorlage: 13/101/V/242/2016
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO  
Vorlage: 13/102/V/257/2016
- 5 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 6 Auftragsvergaben
- 6.1 Erweiterung Stabgitterzaun im Bereich des Gemeindegrundstückes (Kindergarten)  
Vorlage: 13/105/IV/936/2016
- 6.2 Friedhof - Erweiterung Stabgitterzaun (liefern und montieren)  
Vorlage: 13/106/IV/937/2016
- 6.2.1 Friedhof Waldrohrbach - Erweiterung der Tiefbauarbeiten  
Vorlage: 13/107/IV/938/2016
- 7 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

## **1 Einwohnerfragestunde**

Da keine Einwohner und Presse erschienen sind, wird mit dem 2.Tagesordnungspunkt fortgefahren.

## **2 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten**

### **2.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 23.06.2014, Tagesordnungspunkt 5 Vorlage: 13/103/I/163/2016**

Mit Wirkung zum 01.07.2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft getreten. In Folge dessen wurde die Gemeindeordnung in verschiedenen Bereichen – insbesondere im Bereich Öffentlichkeit von Sitzungen – geändert. Dies wiederum machte eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung unabdingbar. Zwischenzeitlich liegt die überarbeitete Fassung der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes vor.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.06.2014 die damals gültige Mustergeschäftsordnung beschlossen hat, ist dieser Beschluss auf Grund der v.g. Änderung aufzuheben und die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung vom 23.06.2014.

### **2.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung Vorlage: 13/104/I/164/2016**

Entgegen der Regelungen nach einer Kommunalwahl, wonach die Geschäftsordnung, sollte sie vom Gemeinderat nicht explizit beschlossen werden, automatisch nach 6 Monaten als angenommen gilt (§37 Abs. 2 GemO), ist die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der beiliegende Entwurf entspricht der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine neue Geschäftsordnung anhand der neuen Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

## **3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 13/101/V/242/2016**

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

### Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

### Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

### Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfangreiche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

#### Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig von dem Wahlrecht über die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 b Umsatzsteuergesetz Gebrauch zu machen.

#### **4 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO Vorlage: 13/102/V/257/2016**

Der Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Waldrohrbach schloss mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.084.435,83 € ab. Die Bilanzsumme hat sich somit um 246.947,29 € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Kapitalrücklage blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert und beläuft sich auf 810.526,22 €. Der Ergebnisvortrag aus den Jahren 2010 bis 2013 beträgt 32.848,65 €. Das Jahresergebnis 2014 beläuft sich auf 85.072,66 €. Somit hat sich das Eigenkapital insgesamt auf 928.447,53 € erhöht.

Die liquiden Mittel belaufen sich zum 31.12.2014 auf 13.835,70 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.10.2016 die Unterlagen zum Jahresabschluss geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher, den Jahresabschluss 2014 festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Waldrohrbach und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. §114 GemO.

Der Ortsbürgermeister sowie die beiden Beigeordneten waren zu diesem TOP gem. § 22GemO ausgeschlossen und haben deshalb an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

## **5 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Bei der Gemeinde sind 2 Spenden eingegangen:

1. die katholische Kirchengemeinde „St. Wendelinus“ spendet der Gemeinde Waldrohrbach 2.146,71 € für die Jugendarbeit/Kita
2. die Firma Ludwig Schlinck GmbH spendet der Gemeinde Waldrohrbach 1.466,08 € für die Jugendarbeit/Kita

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die beiden Spenden in Höhe von 3.612,79 € anzunehmen.

## **6 Auftragsvergaben**

### **6.1 Erweiterung Stabgitterzaun im Bereich des Gemeindegrundstückes (Kindergarten) Vorlage: 13/105/IV/936/2016**

Der neu errichtete Stabgitterzaun im Bereich des Kindergartengeländes soll im Eingangsbereich erweitert werden.

Für die Herstellung der neuen Einzäunung (ca. 25,00m, 200x50/6+5+6mm, 1,00m hoch, verzinkt mit Abdeckleisten an vorh. Pfosten liefern und montieren) liegt ein Angebot der Fa. Brecht GmbH, Dahn vor.

Die Angebotssumme beläuft sich auf 1.215,29 € inkl. MwSt.

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Brecht GmbH, Dahn, zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Firma Brecht GmbH aus Dahn zu vergeben.

### **6.2 Friedhof - Erweiterung Stabgitterzaun (liefern und montieren) Vorlage: 13/106/IV/937/2016**

Der Ortsgemeinderat Waldrohrbach beschloss in seiner Sitzung am 31.03.2016 einen Teil der Einzäunung auf dem Friedhof erneuern zu lassen.

Aufgrund der Änderung der Torausführung, sowie zusätzliche Arbeiten im Bereich der Leichenhalle entstanden Mehrkosten in Höhe von 1.173,14 € inkl. MwSt..

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Erweiterung des Stabgitterzauns trotz Mehrkosten durchzuführen.

## **6.2.1 Friedhof Waldrohrbach - Erweiterung der Tiefbauarbeiten** **Vorlage: 13/107/IV/938/2016**

Der Ortsgemeinderat Waldrohrbach beschloss in seiner Sitzung am 31.03.2016 verschiedene Tiefbauarbeiten auf dem Friedhof. Im Zuge dieser Maßnahme wurde nördlich der Friedhofeinzäunung eine Fläche angelegt. Dadurch entstanden Kosten in Höhe von 5.534,01 € inkl. MwSt..

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erweiterung der Tiefbauarbeiten am Friedhof.

### **7 Informationen**

7.1 Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat über alle Mängel, die bei der Baubesichtigung des Kindergartens in Waldrohrbach zum Vorschein traten. Ein Ratsmitglied fragt an, ob es einen Fluchtwegplan hierzu gäbe und ob der Ortsbürgermeister diesen besorgen könne.

7.2 Desweiteren informiert der Ortsbürgermeister den Rat über die Wegeunterhaltung für die Instandhaltung der Wege, außerdem über die Pläne zur neuen Pumpstation und der Aktion saubere Landschaft. Hierbei wird ein Container gestellt, in dem der Müll aus dem Wald etc. eingesammelt und entsorgt werden kann. Aufgrund der geringen Beteiligung in der Vergangenheit wurde vom Gemeinderat angeregt, die Vereine mit hinzu zu ziehen.

7.3 Außerdem wird über den Altenachmittag informiert. Hierbei haben sich die Gemeinderatsmitglieder bereits organisatorisch bezüglich der Verpflegung und Unterhaltung untereinander ausgetauscht.

7.4 Weiterhin wurde informiert über:

- die Parksituation in der Altenstraße
- den Gebrauch von privatem Werkzeug durch die Gemeindearbeiter
- die Tatsache, dass eine neue Lichterkette für den Christbaum benötigt wird und
- die schwierige Erreichbarkeit eines Grabes über die Trasse am Friedhof

7.5 Außerdem wurde über Weihnachtspräsente für Seniorenheime informiert.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer